

16. Evangelische Landessynode

Beilage 11

Ausgegeben im März 2021

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung und des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), die zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 22. März 2019 (Abl. 68 S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 14 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Gesamthaushalt, Teilhaushalte, Haushaltsstellen, Anlagen“
2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Finanzierungsmittelbedarfs“ durch das Wort „Finanzmittelbedarfs“ ersetzt.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. eine Liquiditätsübersicht des vorvorangegangenen Haushaltsjahres.“
3. § 35 Absatz 5 wird aufgehoben.
4. In § 67 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Investitionszuschüsse“ durch das Wort „Investitionszuwendungen“ ersetzt.
5. In § 80 Absatz 3 Abschnitt V wird das Wort „Investitionszuschüsse“ durch das Wort „Investitionszuwendungen“ ersetzt.
6. In § 89 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Zeitraum für die Zurückführung des verwendeten Finanzvermögens zuzüglich eines eventuellen Kaufkraftverlustes ist festzulegen.“



7. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Finanzmittel:

Finanzmittel umfassen die Bilanzpositionen Wertpapiere und Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks des Umlaufvermögens.“

b) In Nummer 19 werden die Wörter „als Aufwand abzusetzen werden“ durch die Wörter „als Abschreibungsaufwand abzusetzen“ ersetzt.

c) In Nummer 36 Buchstabe b Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „-zuschüsse“ ersetzt.

d) In Nummer 43 wird das Wort „Sachbuch“ durch das Wort „Hauptbuch“ ersetzt.

e) Nach Nummer 45 wird folgende Nummer 45a eingefügt:

„45a. Zahlungsmittelüberschuss:

Der Zahlungsmittelüberschuss ist der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.“

Artikel 2

Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Artikel 5 des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), das zuletzt durch kirchliches Gesetz vom 22. März 2019 (Abl. 68 S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „den Absätzen 4 bis 6 oder in der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung“ ersetzt.

2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ die Wörter „des unbeweglichen Vermögens“ eingefügt.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Weitere Rücklagen sind sachgemäß entweder in Rücklagen gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 1 oder in zweckgebunden Rücklagen gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 4 zu überführen oder nachrichtlich im Finanzvermögen auszuweisen.“

3. Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Soweit bei der ersten Eröffnungsbilanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Bilanzpositionen mit fehlerhaften Werten angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen, der Wertansatz zu berichtigen oder der Wertansatz auf einzelne Vermögensgegenstände sachgerecht aufzuteilen.“

Eine Berichtigungspflicht nach Satz 1 besteht nur,

1. wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder
2. wenn maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind. Dies ist bei einer Nichtbeachtung des Vollständigkeitsgebots nach § 67 Absatz 1 oder des Grundsatzes der Einzelbewertung nach § 68 Absatz 1 Nummer 2, bei fehlerhaft bilanzierten liquiden Finanzmitteln und Schulden sowie bei Bewertungsfehlern gegeben, welche die Ergebnisse der künftigen Ergebnisrechnungen in einem für den Haushaltsausgleich maßgeblichen Umfang beeinflussen können.

Sofern nach den Sätzen 1 und 2 keine Berichtigungspflicht vorliegt, können entsprechende Berichtigungen vorgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.

Der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen sind Berichtigungen nicht zulässig. Berichtigungen können letztmals im dritten der Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

(9) Artikel 1 § 14 Absatz 3 Nummer 3 und 8 findet auf die Haushaltspläne, die nach diesem Gesetz aufgestellt werden, keine Anwendung, solange der Rechnungsabschluss des vorvorangegangenen Haushaltsjahres nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Wesentlicher Inhalt

Die Haushaltsordnung vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273) ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Aus der Pilotierungsphase hat sich ergeben, dass an einigen Stellen Anpassungen erforderlich sind. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen.

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

1. Zu Artikel 1

Zu 1.

Der Begriff „Kostenstellen“ wurde in allen Paragraphen und auch in den Überschriften der Haushaltsordnung auf den Begriff „Haushaltsstellen“ angepasst. Diese Anpassung erfolgt nun auch in der Inhaltsübersicht.

Zu 2. Buchstabe a)

In die Haushaltsordnung wurde die Formulierung aus der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 1 Absatz 3 Nummer 4 GemHVO) sinngemäß übernommen. In der GemHVO sind Verpflichtungsermächtigungen allerdings nur für investive Zwecke möglich. Dem entsprechend ist nur vom Finanzplan die Rede. Der dort verwendete Begriff „Finanzierungsmittel“ bezieht sich somit nur auf investive Zwecke. Im Geltungsbereich der Haushaltsordnung werden Verpflichtungsermächtigungen jedoch konsumtiv und investiv eingesetzt, so dass der Begriff „Finanzmittel“ zu verwenden ist.

Zu 2. Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Konkretisierung zur Klarstellung, dass im Haushaltsplan nur die Liquiditätsübersicht des vorvorangegangenen Haushaltsjahres angehängt werden kann, da sich diese auf Bilanzpositionen bezieht, welche im Zeitpunkt der Planung nur für das vorvorangegangene Haushaltsjahr vorliegen.

Zu 3.

Die bisherige Regelung wird aufgehoben. Es handelt sich um ein altes kamerales Element, das im doppischen Prozess der Haushaltsermächtigungen keine Entsprechung hat und auch in der GemHVO nicht geregelt ist.

Zu 4. und 5.

„Zuwendungen“ ist der Oberbegriff für „Zuweisungen“ (kirchlich), Zuschüsse (öffentlich/nicht-öffentlich), Spenden, Opfer etc. Die Begrifflichkeiten wurden auf der Passivseite bereits angepasst. Eine entsprechende Anpassung erfolgt nun auch auf der Aktivseite.

Zu 6.

Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Rückzahlung als Zurückführung des Finanzvermögens zu verstehen ist (die ausgegebenen Finanzmittel sind wieder mit anzusammeln). Anstatt einer Verzinsung soll ein Kaufkraftverlustausgleich stattfinden, da die Rückführung so erfolgen soll, dass Sie auch den Kaufkraftverlust berücksichtigt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen, da sich die Höhe des Geldvermögensgrundstocks durch das innere Darlehen nicht verändern darf. Der Geldvermögensgrundstock ist eine Passivposition in der Bilanz, die im Bestand erhalten bleiben muss. Das innere Darlehen hebt lediglich die Mittelbindung auf der Aktivseite der Bilanz zeitweise auf. Da die Mittel jedoch mit Angabe des Zeitraums im Jahresabschluss wieder anzusammeln sind, wird die Mittelbindung wieder hergestellt.

Zu 7. Buchstabe a)

Die Formulierung wird an § 115 Nummer 17 HHO angeglichen. Der Begriff „Umlaufvermögen“ soll sich auf alle aufgeführten Bilanzpositionen beziehen.

Zu 7. Buchstabe b)

Der abzusetzende Aufwand wird als Abschreibungsaufwand konkretisiert, um klarzustellen, dass die geringwertigen Wirtschaftsgüter in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen sind bzw. in der Bilanz als Anlagevermögen geführt werden und im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Abschreibung den Ergebnishaushalt belasten.

Zu 7. Buchstabe c)

Auf der Passivseite der Bilanz wurde die Änderung bereits bei der letzten Überarbeitung der Haushaltsordnung vorgenommen. Die Position „Investitionsbeiträge“ wurde in „Investitionszuschüsse“ geändert.

Zu 7. Buchstabe d)

Der Begriff „Sachbuch“ wird durch den in der Doppik gebräuchlichen Begriff „Hauptbuch“ ersetzt.

Zu 7. Buchstabe e)

Die Definition dient der Konkretisierung des Begriffs „Zahlungsmittelüberschuss“.

2. Zu Artikel 2

Zu 1.

Artikel 5 Absatz 3 wird ergänzt, weil Absatz 6 ebenfalls eine Abweichung von der Bilanzkontinuität regelt. Die Öffnung weiterer Regelungen in der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung führt zur kurzfristigen Reaktionsfähigkeit auf Bedarfe bei der Eröffnungsbilanz.

Zu 2. Buchstabe a)

Die Substanzerhaltungsrücklage für die beweglichen Anlagen hat nichts mit der neuen Rücklage für Immobilienunterhalt gemeinsam. Die Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Anlagen in eine Rücklage zu überführen, die lediglich für Gebäudeunterhalt in Anspruch genommen werden darf, wäre nicht zweckmäßig. Die Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Anlagen käme eher den Reinvestitionsmitteln gleich.

Zu 2. Buchstabe b)

Es wird konkretisiert, wann die Rücklagen der Kirchengemeinden in die Ergebnissrücklage überführt werden dürfen und nicht im Basiskapital aufgehen müssen.

Zu 3.

Artikel 5 wird in Anlehnung an § 63 GemHVO um einen Absatz 8 ergänzt. Der Umgang mit Korrekturen der Eröffnungsbilanz nach erstmaliger Jahresabschlusserstellung wird rechtlich geregelt. Grundsätzlich werden Korrekturen des Jahresabschlusses in Folgejahren im außerordentlichen Ergebnis dargestellt. Dies soll bei Korrekturen aufgrund von fehlerhaften Übernahmewerten nicht der Fall sein. Es soll die Möglichkeit geben, diese Korrekturen direkt ins Basiskapital zu buchen.

Zur Konkretisierung wird Artikel 5 um einen Absatz 9 ergänzt. Die Liquiditätsübersicht und die Übersicht über die Rückstellungen sind im alten Recht und der alten Software nicht vorgesehen. Diese können daher erst mit dem ersten doppelischen Jahresabschluss angehängt werden.

3. Zu Artikel 3

Dieser regelt das Inkrafttreten.